

**11. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entgeltregelung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren durch
Tagespflegepersonen im Rahmen des Modells TAKKI Deckenpfronn vom 18.06.2024
(Entgeltregelung TAKKI Deckenpfronn)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023 (Stand 01.08.2023 auf Grund Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137) hat der Gemeinderat am 18.06.2024 folgende

**11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entgeltregelung für die Betreuung von Kindern
unter drei Jahren durch Tagespflegepersonen im Rahmen des Modells
TAKKI Deckenpfronn**

beschlossen.

Die Satzung über die Entgeltregelung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren durch Tagespflegepersonen im Rahmen des Modells TAKKI Deckenpfronn vom 15.05.2010 i. d. F. der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entgeltregelung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren durch Tagespflegepersonen im Rahmen des Modells TAKKI Deckenpfronn vom 25.07.2023, wird wie folgt geändert:

§ 1 der 11. Änderungssatzung

§ 5 (Höhe der Entgelte) erhält folgende Fassung:

1. Das Entgelt für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit **einem** Kind unter 18 Jahren beträgt pro betreutem Kind und Betreuungsstunde **3,67 €**.
2. Das Entgelt für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit **zwei** Kindern unter 18 Jahren beträgt pro betreutem Kind und Betreuungsstunde **2,73 €**.
3. Das Entgelt für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit **drei** Kindern unter 18 Jahren beträgt pro betreutem Kind und Betreuungsstunde **1,84 €**.
4. Das Entgelt für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit **vier oder mehr** Kindern unter 18 Jahren beträgt pro betreutem Kind und Betreuungsstunde **0,73 €**.

§ 2 der 11. Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Deckenpfronn, den 19.06.2024

gez. Ralph Süßer
1. Stellv. Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen,

- wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder*
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*